

# **Kantonsratsbeschluss über die Förderbeiträge an die Vereinigung der Gemeinden Oberhelfenschwil, Neckertal und Hemberg zur Gemeinde Neckertal**

und

## **III. Nachtrag zum Gemeindegesetz**

Botschaft und Entwürfe der Regierung vom 17. August 2021

### **Inhaltsverzeichnis**

|  |           |
|--|-----------|
| <b>Zusammenfassung</b>                                   | <b>2</b>  |
| <b>1 Ausgangslage</b>                                    | <b>3</b>  |
| <b>2 Zielerreichung nach Gemeindevereinigungsgesetz</b>  | <b>5</b>  |
| <b>3 Änderungen als Folge der Vereinigung</b>            | <b>7</b>  |
| 3.1 Verwaltung und Organisation                          | 7         |
| 3.2 Schulen  | 7         |
| 3.3 Raumplanung  | 8         |
| 3.4 Öffentlicher Verkehr                                 | 9         |
| 3.5 Regionale Zusammenarbeit                             | 9         |
| <b>4 Förderbeiträge</b>                                  | <b>9</b>  |
| 4.1 Berechnungsgrundlagen                                | 9         |
| 4.2 Entschuldungsbeiträge                                | 9         |
| 4.3 Beiträge an vereinigungsbedingten Mehraufwand        | 10        |
| 4.4 Startbeitrag   | 12        |
| 4.5 Projektbeiträge                                      | 13        |
| 4.6 Zusammenfassung                                      | 14        |
| <b>5 Auswirkungen auf den kommunalen Steuerfuss</b>      | <b>14</b> |
| <b>6 Auswirkungen auf den kantonalen Finanzausgleich</b> | <b>14</b> |
| <b>7 Finanzierung</b>                                    | <b>14</b> |
| <b>8 Finanzreferendum</b>                                | <b>15</b> |

|    |                         |    |
|----|-------------------------|----|
| 9  | <b>Gesetzesänderung</b> | 15 |
| 10 | <b>Antrag</b>           | 15 |

## Entwürfe

|  |   |    |
|--|---|----|
|  | <b>Kantonsratsbeschluss über die Förderbeiträge an die Vereinigung der Gemeinden Oberhelfenschwil, Neckertal und Hemberg zur Gemeinde Neckertal</b> | 16 |
|--|---|----|

|  |   |    |
|--|---|----|
|  | <b>III. Nachtrag zum Gemeindegesetz</b> | 18 |
|--|---|----|

## Zusammenfassung

*Die politischen Gemeinden Oberhelfenschwil, Neckertal und Hemberg vereinigen sich auf das Jahr 2023 samt gleichzeitiger Inkorporation der drei lokalen Schulgemeinden. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der sechs Gemeinden haben am 13. Juni 2021 dem Vereinigungsbeschluss bzw. der Inkorporationsvereinbarung über alle Gemeinden gerechnet mit einem Ja-Stimmenanteil von 78,6 Prozent zugestimmt. Es handelt sich damit um eine der bisher umfangreichsten strukturellen Veränderungen im Kanton unter Anwendung des Gemeindevereinigungsgesetzes. Durch das Vorhaben entfallen per 1. Januar 2023 sechs bisher selbständige Gemeinden. Es entsteht eine Einheitsgemeinde mit einer Grösse von 8'184 Hektaren. Die neue Gemeinde Neckertal verfügt über eine Einwohnerzahl von rund 6'200 Personen und liegt damit im Mittel aller politischen Gemeinden im Kanton.*

*Das Vorhaben zeichnet sich durch folgende Aspekte aus:*

- Die Verwaltungen der bisherigen drei politischen Gemeinden werden an einem Ort zentralisiert. Durch diesen Zusammenzug kann die Kundenfreundlichkeit durch attraktivere Öffnungszeiten und eine bessere Erreichbarkeit weiter verbessert werden.*
- Relevante Verbesserungen bezüglich Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der neuen Gemeinde im Vergleich zur aktuellen Situation erfolgen dank einer höheren Effizienz in der Leistungserbringung insbesondere im Vergleich mit den bisherigen, kleinen Gemeinden Oberhelfenschwil und Hemberg, einem verbesserten Handlungsspielraum allein durch die neue Grösse der Gemeinde, einem deutlich geringeren Bedarf an gewählten Personen (politische Gremien), einem deutlich verminderten Koordinationsbedarf, einer Spezialisierung innerhalb der Funktionen und Ämter sowie dank einer Verbesserung der Stellvertretungen.*
- Die ständige Wohnbevölkerung der drei Gemeinden Oberhelfenschwil, Neckertal und Hemberg hat über Jahrzehnte abgenommen. Ein primäres Ziel der vereinigten Gemeinde ist eine Stabilisierung oder gar ein leichtes Wachstum der Einwohnerzahl. Damit sollen die Rahmenbedingungen für den Erhalt der Infrastruktur und der heutigen Grundversorgung sichergestellt werden.*
- Das jährliche Sparpotenzial der neuen Gemeinde liegt gegenüber den Vergleichsrechnungen 2019 bei rund 1,7 Mio. Franken. Die grössten Einsparungen dürften durch die Reduktion der Behörden, die Integration der Schule sowie Optimierungen in der Verwaltung erzielt werden.*
- Durch das Nutzen der vorhandenen Synergien aus der Vereinigung und deren konsequente Umsetzung unterschreitet die neue Gemeinde mit 122 Steuerprozent die Steuerfüsse der bisherigen Gemeinden um 10 bis 16 Steuerprozent.*

*Unter Abwägung der Vor- und Nachteile des Vereinigungsvorhabens und zur Unterstützung eines moderaten Übergangs in die Strukturen der neuen Gemeinde sowie aufgrund der positiven Beurteilung der Zielerreichung nach Art. 17 GvG sollen durch den Kanton folgende Beiträge ausgerichtet werden:*

|  |                         |
|--|-------------------------|
| <i>– Entschuldungsbeitrag an die politische Gemeinde Neckertal</i>   | <i>Fr. 6'263'600.–</i>  |
| <i>– Entschuldungsbeitrag an die politische Gemeinde Hemberg</i>   | <i>Fr. 468'500.–</i>    |
| <i>– Beiträge an vereinigungsbedingten Mehraufwand der vereinigten Gemeinde Neckertal (Maximalbeitrag)</i> | <i>Fr. 3'902'500.–</i>  |
| <i>– Startbeitrag an die neue vereinigte Gemeinde</i>  | <i>Fr. 1'069'000.–</i>  |
| <i>– Total Förderbeiträge</i>  | <i>Fr. 11'703'600.–</i> |

Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwürfe des Kantonsratsbeschlusses über die Förderbeiträge an die Vereinigung der politischen Gemeinden Oberhelfenschwil, Neckertal und Hemberg zur politischen Gemeinde Neckertal sowie des III. Nachtrags zum Gemeindeggesetz. Ebenfalls im Vorhaben enthalten ist die Inkorporation der drei Schulgemeinden Neckertal, Oberes Neckertal und Hemberg.

## **1 Ausgangslage**

Seit dem Jahr 2017 haben sich die drei politischen Gemeinden Oberhelfenschwil, Neckertal und Hemberg mit möglichen Reformen ihrer Strukturen befasst. In verschiedenen, vom Amt für Gemeinden und Bürgerrecht begleiteten Workshops kristallisierte sich schliesslich der Zusammenschluss der politischen Gemeinden samt Inkorporation der drei Schulgemeinden Neckertal, Oberes Neckertal und Hemberg als beste Lösung heraus. In der Folge entschlossen sich die drei Schulgemeinden nach Anfrage durch die Behörden der politischen Gemeinden zur Teilnahme an diesem Vereinigungsprojekt. Am 30. Juni 2019 haben das Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der politischen Gemeinden Oberhelfenschwil, Neckertal und Hemberg mit einem Ja-Anteil von über 72 Prozent der Einleitung des Vereinigungsverfahrens zugestimmt und die Räte beauftragt, einen Vereinigungsbeschluss vorzubereiten und diesen zur Abstimmung vorzulegen.

Das Projekt-Kernteam, zusammengesetzt aus allen Präsidiern der sechs beteiligten Körperschaften und drei Ratsschreibern, hat in Begleitung des Amtes für Gemeinden und Bürgerrecht in verschiedenen Teilprojekten diverse Themenfelder analysiert und bearbeitet. In einem umfassenden Bericht wurden richtungweisende Antworten sowie Gestaltungs- und Organisationsvorschläge für die neue Einheitsgemeinde erarbeitet.

Parallel dazu wurde dem Amt für Gemeinden und Bürgerrecht ein Gesuch um Förderbeiträge an das Projekt eingereicht. Die Regierung hat mit Beschluss vom 15. Dezember 2020 Förderbeiträge in der Höhe von Fr. 11'703'600.– in Aussicht gestellt (RRB 2020/918). Am 13. Juni 2021 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der sechs Gemeinden dem Vereinigungsbeschluss bzw. der Inkorporationsvereinbarung über alle Gemeinden gerechnet mit einem Ja-Stimmenanteil von 78,6 Prozent zugestimmt. Somit entsteht ab 1. Januar 2023 aus sechs eigenständigen Gemeinden eine Einheitsgemeinde mit rund 6'200 Einwohnerinnen und Einwohnern.

Die beteiligten politischen Gemeinden verfügen über folgende Kennzahlen<sup>1</sup>:

| <b>Gemeinde</b>           | <b>Ein-<br/>wohner</b> | <b>Steuer-<br/>kraft je<br/>Kopf in Fr.</b> | <b>Steuerfuss<br/>in %</b> | <b>Brutto-<br/>aufwand<br/>in Fr.</b> | <b>Nettoschuld I<br/>je Kopf<br/>in Fr.</b> |
|---------------------------|------------------------|---|----------------------------|---------------------------------------|---|
| Oberhelfenschwil          | 1'251                  | 2'370.31                                    | 134                        | 6'515'167.59                          | 693.68                                      |
| Neckertal                 | 4'044                  | 2'017.93                                    | 132                        | 24'153'998.17                         | 2'242.54                                    |
| Hemberg                   | 902                    | 2'126.34                                    | 138                        | 5'958'216.51                          | 1'213.08                                    |
| <i>Kant. Durchschnitt</i> | <i>6'633</i>           | <i>3'510.97<sup>2</sup></i>                 | <i>114,8</i>               | <i>41'435'711.01</i>                  | <i>-779.57<sup>3</sup></i>                  |

Die am Projekt beteiligten Gemeinden haben viele Gemeinsamkeiten. Die Einwohnerinnen und Einwohner von Oberhelfenschwil, Neckertal und Hemberg sind bereits heute miteinander verbunden. Man kennt sich durch die gemeinsame Freizeitgestaltung, durch ortsübergreifende Vereinsmitgliedschaften, durch die zum Teil gemeindeübergreifenden Schulstrukturen, die regionale Jugendarbeit oder auch durch die gemeinsame Feuerwehr. Bereits in verschiedenen Bereichen bestehen Zusammenarbeitsvereinbarungen, etwa für das Seniorenheim Neckertal in Brunnadern, für die Abwasserentsorgung, für die Spitex, das Grundbuchamt Oberhelfenschwil-Neckertal oder das Steueramt Hemberg-Neckertal. Die nun beschlossene Vereinigung ist somit nur ein logischer weiterer Schritt in dieser bewährten Zusammenarbeit und erschliesst neue Synergien.

Nach der erfolgten Abstimmung vom 13. Juni 2021 hat der Konstituierungsrat seine Tätigkeit aufgenommen. Dieser ist aus Mitgliedern der Räte der beteiligten politischen Gemeinden zusammengesetzt und leitet das Vereinigungsverfahren. In dieser Projektphase sind verschiedene Umsetzungsfragen zu Themen wie Verwaltungsorganisation, Personal, Informatik, Bildung, Versicherungen, Anpassung von verschiedenen Reglementen, Organisation des Werkdienstes, neues Erscheinungsbild usw. zu klären. Zu den weiteren Meilensteinen zählen:

- Beschluss der Bürgerversammlung über die neue Gemeindeordnung (April 2022);
- Wahl der Behördenmitglieder (Mai 2022);
- Bürgerversammlung zum Budget 2023 (November 2022);
- Start der neuen Gemeinde Neckertal (Januar 2023).

<sup>1</sup> Datenbasis 2019, Bruttoaufwand nach Jahresrechnung 2019, Steuerfuss 2020.

<sup>2</sup> Technische Steuerkraft je Einwohnerin bzw. Einwohner.

<sup>3</sup> Durchschnittliche Nettoschuld I je Einwohnerin bzw. Einwohner der Gemeinden mit Rechnungslegung nach RMSG.

## Gemeindegebiet der neuen Gemeinde Neckertal



## 2 Zielerreichung nach Gemeindevereinigungsgesetz

Nach Art. 17 des Gemeindevereinigungsgesetzes (sGS 151.3; abgekürzt GvG) fördert der Kanton die Vereinigung politischer Gemeinden, wenn die vereinigte Gemeinde in der Lage ist, ihre Aufgaben insgesamt leistungsfähiger, wirtschaftlicher und wirksamer zu erfüllen.

### a) Leistungsfähigkeit

Mit der Eingabe des Gesuchs einher ging dessen Prüfung und Besprechung mit den beteiligten Gemeinden. Durch die Vereinigung der drei politischen Gemeinden und der Inkorporation der drei Schulgemeinden können die Leistungen in verschiedenen Bereichen gebündelt, professioneller und für die Kundschaft attraktiver erbracht werden. Mit der Reduktion der Anzahl Gemeinde- und Schulräte wird die Gemeindeführung vereinfacht. Dies führt zu deutlich tieferen Kosten und vereinfacht die künftige Rekrutierung von Behördenmitgliedern.

Durch den Wegfall von verschiedenen Schnittstellen kann der Koordinationsbedarf vermindert werden. Weiter hilft die Standardisierung von Verwaltungsabläufen und Prozessen, die Dienstleistungen zu optimieren und eine hohe Transparenz zu ermöglichen. Eine jeweils zentrale Verwaltungs- und Werkhofleitung vereinfacht die Koordination.

Die neue Aufbauorganisation ermöglicht eine Spezialisierung innerhalb der Funktionen und Ämter. Gleichzeitig können erstmals intern «echte» Stellvertretungen umgesetzt werden. Somit ist die Bearbeitung von Geschäften auch bei Ferienabwesenheiten oder Krankheit gesichert, und bei personellen Wechseln kommt es zu keinem grösseren Wissensverlust. Die Spezialisierung bringt zudem einen Wissens- und Effizienzgewinn. Das jetzt schon vorhandene Knowhow aus den einzelnen Gemeinde- und Schulverwaltungen steht der gesamten Bürgerschaft der neuen Gemeinde Neckertal zur Verfügung.

Im Schulbereich können die Personaleinsätze über die ganze Einheitsgemeinde geplant werden. Dadurch werden spezialisierte Lehrkräfte besser ausgelastet und es gibt attraktivere Pensen. Die Schuleinheiten profitieren im Weiteren von einem grösseren Erfahrungspool in der Lehrerschaft. Der fachliche Austausch wird dadurch vielfältiger. Die Schulleitungen werden neu durch den Leiter Volksschule geführt. Diese professionelle und operativ tätige Stelle wird eine wesentliche Bündelung der Kräfte bringen und ein zielgerichtetes Management der Schulen ermöglichen. Weiter kann eine breitere Zuteilung der bereits jetzt schon mit Schulbussen beförderten Schülerinnen und Schüler zur Optimierung von Klassen genutzt werden.

Durch die angedachte raumplanerische Konzentration der baulichen Entwicklungen auf die Hauptdörfer, mit entsprechender guter Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr und den Individualverkehr, können Entwicklungskräfte gebündelt und Investitionen gezielter umgesetzt werden.

#### *b) Wirtschaftlichkeit*

Den Kosten für bestimmte Leistungen steht ein vergrössertes Einzugsgebiet gegenüber, was zu einem besseren Kosten-Nutzen-Verhältnis und damit zu Kosteneinsparungen oder einem höheren Leistungsstandard führen kann.

Aufgrund der Berechnungen der zukünftigen durchschnittlichen finanziellen Belastung der vereinigten Gemeinde Neckertal kann von einer Reduktion des Mittelbedarfs im Umfang von rund 1,7 Mio. Franken ausgegangen werden.

#### *c) Wirksamkeit*

Die Position der neuen Gemeinde und ihr Gewicht bei Verhandlungen mit dem Kanton und Nachbargemeinden werden generell gestärkt. Mit Blick auf die Infrastrukturplanung eröffnet der Zusammenschluss Spielraum für neue Lösungen.

Die Verwaltungsliegenschaften der politischen Gemeinden werden im bestehenden Gemeindehaus der Gemeinde Neckertal in Mogelsberg zusammengelegt. Durch den Zusammenzug der Verwaltung in einem Gebäude kann die Kundenfreundlichkeit durch attraktivere Öffnungszeiten und einer insgesamt besseren Erreichbarkeit verbessert werden. Der zusätzliche Raumbedarf kann ohne grössere bauliche Massnahmen gedeckt werden. Das bestehende Gemeindehaus Hemberg wird frei und kann veräussert oder vermietet werden. Das Gemeindehaus Oberhelfenschwil soll als Versammlungsgebäude, Gemeindearchiv und Jugendtreff weiterhin öffentlich genutzt werden.

Die Schulverwaltung wird ein organisatorischer Teil der Gemeindeverwaltung und voraussichtlich zentralisiert in einem der Schulhäuser untergebracht sein.

Der geplante Zusammenzug der bestehenden Werkhöfe auf einem Areal bringt Vorteile in den Bereichen Arbeitsvorbereitung, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Zudem wird die Professionalität erhöht.

### **3 Änderungen als Folge der Vereinigung**

#### **3.1 Verwaltung und Organisation**

Mit der Vereinigung der politischen Gemeinden Oberhelfenschwil, Neckertal und Hemberg sowie der Inkorporation der lokalen Schulgemeinden entfallen die sechs bisherigen kleineren Gemeinden und es entsteht eine mittelgrosse Einheitsgemeinde mit 6'197 Einwohnerinnen und Einwohner. Flächenmässig wird die vereinigte Gemeinde Neckertal mit 8'184 Hektaren zur fünftgrössten Gemeinde im Kanton St.Gallen (Stand Ende 2019). Die neue Gemeinde Neckertal wird somit in Bezug auf die Einwohnerzahl und Grösse vergleichbar mit den Gemeinden Grabs (7'147 Einwohner/innen, 5'465 ha) und Walenstadt (5'705 Einwohner/innen, 4'884 ha) und befindet sich im Mittelfeld der St.Galler Gemeinden.

Als Folge der Vereinigung entfallen zwei Gemeinderäte sowie zwei Schulräte. In der neuen Einheitsgemeinde soll der Rat sieben Mitglieder umfassen. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident sowie die Schulratspräsidentin oder der Schulratspräsident werden separat gewählt. Die vier Mitglieder der Schulkommission sollen vom Gemeinderat bestimmt werden. Dies soll unter Berücksichtigung von regionalen und fachlichen Aspekten erfolgen. Ebenfalls zu wählen sind die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission der neuen Gemeinde. Die bisherigen sechs Geschäftsprüfungskommissionen werden aufgehoben. Die Diskussion über die endgültige Ausgestaltung der Rechts- und Organisationsform der neuen Gemeinde Neckertal wird im Rahmen des Erlasses der neuen Gemeindeordnung erfolgen. Die Bürgerschaft beschliesst die neue Gemeindeordnung an einer gemeinsamen Bürgerversammlung im April 2022.

Die Stellenplanung der Verwaltung ist Teil der Umsetzungsphase. Alle Stellenbesetzungen sollen möglichst sozialverträglich erfolgen und auf die Fähigkeiten und Ressourcen wird Rücksicht genommen. Durch normale Fluktuation und durch Pensionierungen werden die Auswirkungen auf das Personal gering sein.

#### **3.2 Schulen**

Das Amt für Volksschule begrüsst in seiner Stellungnahme zum vorliegenden Gemeindevereinigungsprojekt, dass in der neuen Gemeinde nicht nur die bestehenden politischen Gemeinden, sondern auch die Schulen zusammengeführt werden. Die Struktur der jetzigen beiden Gesamtschulgemeinden Neckertal und Oberes Neckertal sowie der Primarschulgemeinde Hemberg mit je eigenen Behörden- und Kommissionsmitgliedern ist sehr kompliziert, da das Einzugsgebiet über die Kantonsgrenzen hinausreicht (Schönengrund AR). Die Arbeiten an den Schnittstellen sind mit entsprechendem Aufwand und Kosten verbunden. Zur Zusammenarbeit bestehen teilweise komplizierte Vereinbarungen über Zweckverbände, Leistungsvereinbarungen und andere Verträge. Die Aufteilung der Gemeinde Neckertal in zwei Schulgemeinden führt dazu, dass die Bürgerinnen und Bürger derzeit alle Schulkosten über die Steuern finanzieren, aber nur in einer Schulgemeinde stimmberechtigt sind. Diese Situation ist demokratiepolitisch fragwürdig.

Die im Zusammenhang mit Gemeindevereinigungen vielfach geäusserte Befürchtung, dass Schulstandorte nicht mehr erhalten werden können, ist primär abhängig von der Anzahl Schülerinnen und Schüler sowie der Schulorganisation. Solange die kantonalen Vorgaben zur Klassenbildung, zur Schul- und Unterrichtsorganisation und zur Qualitätssicherung eingehalten werden können, greift das Bildungsdepartement bei diesen Fragen nicht in die Gemeindeautonomie ein.

Dies bezieht sich auch auf eine allfällige Diskussion über die weitere Führung der beiden Oberstufenzentren Necker und St.Peterzell.

Das Führungsmodell im Bereich Schule wird in der vereinigten Gemeinde zu klären sein. Unabhängig davon dürfte sich die Vereinigung im Schulalltag und Unterricht wenig auswirken. Die Eigenständigkeit der verschiedenen Schulstandorte mit ihren gewachsenen Kulturen geht nicht verloren. Es können sich aber durchaus Synergien und neue Möglichkeiten in der Zusammenarbeit zwischen den an der Schule Beteiligten ergeben. Entscheidungswege werden kürzer und personelle Ressourcen mit schulhausübergreifenden Angeboten, Absprachen, Konferenzen und Veranstaltungen sind gezielter einsetzbar. In einer neuen Einheitsgemeinde können grössere Investitionen gemeinsam umgesetzt oder gesellschaftliche Erfordernisse wie Tagesstrukturen über ein grosses Gemeindegebiet hinweg bedarfsgerechter erfüllt werden.

Die Gemeindevereinigung ermöglicht somit die Bereinigung von Strukturen, vereinfacht die Arbeit an den unzähligen Schnittstellen, ermöglicht Synergien über die einzelnen Schulstandorte hinaus und entlastet ressourcenintensive Bereiche. Zudem bietet der Zusammenschluss dreier unterschiedlicher Schulgemeinden die Chance, das Modell der Schulführung und deren Strukturen grundlegend neu zu denken und in der Schulentwicklung innovative Schritte zu gehen.

### 3.3 Raumplanung

Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) unterstützt die Vereinigung der Gemeinden Oberhelfenschwil, Neckertal und Hemberg aus raumplanerischer Sicht. Die Ausgangslage und das Potenzial einer koordinierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung werden verbessert.

Die regionalpolitische, finanzielle und wirtschaftliche Wirkung dieser Gemeindevereinigung wird durch das AREG wie folgt beurteilt:

- Ein Zusammenschluss der drei Gemeinden ist geografisch und aufgrund der Beziehungen nachvollziehbar und zweckmässig.
- Die vereinigte Gemeinde mit rund 6'000 Einwohnerinnen und Einwohnern umfasst das ganze Talgebiet, sie wird regionalpolitisch an Bedeutung gewinnen. Eine konsolidierte Haltung der Talgemeinde stärkt die Position in Verhandlungen mit dem Kanton, der Region und/oder mit anderen Leistungsträgern (z.B. Angebot öffentlicher Verkehr [öV]).
- Lage, Grösse und Ausrichtung von Industrie- und Gewerbegebieten und weiteren Zonen können innerhalb der vereinigten Gemeinde besser abgestimmt werden, was die Rahmenbedingungen für die Wirtschaft verbessert.
- Infrastrukturbauten/-anlagen können optimiert werden. Dies kann zu Kosteneinsparungen bei Bau und Unterhalt sowie zur besseren Ausnutzung bzw. höheren Erträgen je Investitionseinheit beitragen.
- Planungskosten (z.B. für die Ortsplanungsrevision) können durch Gemeindevereinigungen in der Regel optimiert werden. Gleiches gilt für die Verwaltung der Gemeinde. Es ergeben sich Synergien beim Vollzug der planungs- und baurechtlichen Aufgaben.

Die raumplanerischen Herausforderungen werden in allen Dörfern als ähnlich beurteilt. Das AREG sieht folgende Potenziale:

- Die ständige Wohnbevölkerung der drei Gemeinden Oberhelfenschwil, Neckertal und Hemberg hat über Jahrzehnte abgenommen. Ein primäres Ziel der vereinigten Gemeinde ist eine Stabilisierung oder gar ein leichtes Wachstum der Einwohnerzahl. Damit soll die Infrastruktur erhalten und die heutige Grundversorgung sichergestellt werden.
- Nicht jedes Dorf muss «alles» anbieten. Die Entwicklungsziele der Dörfer und Ortsteile können auf ihre Stärken und Eigenheiten abgestimmt werden (Eignung für Wohnen und Arbeiten, Versorgungsinfrastruktur, Erschliessung öV / motorisierter Individualverkehr usw.).



Die Umsetzung der planungs- und baurechtlichen Aufgaben wurde in den letzten Jahren komplexer und anspruchsvoller. Dieser Trend wird voraussichtlich anhalten. Für kleinere Gemeinden ist es oft schwierig, die notwendigen Ressourcen und die Fachkompetenz bereit zu stellen. In verschiedenen Bereichen wird zwar bereits zusammengearbeitet. Mit der Vereinigung kann aber die Qualität der Dienstleistungen weiter verbessert werden.

### **3.4 Öffentlicher Verkehr**

Das Amt für öffentlichen Verkehr sieht in seiner Stellungnahme keine Gründe, die gegen eine Vereinigung der Gemeinden Oberhelfenschwil, Neckertal und Hemberg sprechen. Als Vorteil wird namentlich die Reduktion der Ansprechpersonen genannt.

Insgesamt darf davon ausgegangen werden, dass als Folge einer übergreifenden Raumplanung die Planung der Anbindung an den öffentlichen Verkehr zumindest langfristig erleichtert bzw. verbessert wird.

### **3.5 Regionale Zusammenarbeit**

Der bestehende Zweckverband «Abwasserverband Necker» der beiden Gemeinden Oberhelfenschwil und Neckertal wird aufgehoben und als Spezialfinanzierung in den Gemeindehaushalt integriert. Die übrigen Zusammenarbeitsformen mit den Nachbargemeinden bleiben bestehen.

## **4 Förderbeiträge**

### **4.1 Berechnungsgrundlagen**

Mit Beschlüssen vom 23. Oktober 2012 und vom 16. Juni 2015 verabschiedete die Regierung Kriterien und Berechnungsrichtlinien für die Inaussichtstellung von Förderbeiträgen nach GvG. Die vorliegenden Beiträge wurden aufgrund dieser Grundlage und der Praxis früherer Vereinigungsprojekte berechnet.

### **4.2 Entschuldungsbeiträge**

Nach Art. 21 GvG kann der beteiligten Gemeinde ein Entschuldungsbeitrag ausgerichtet werden. Bei der Bemessung werden insbesondere die Steuerkraft und die Vermögenslage berücksichtigt. Im Weiteren soll auch die Zielerreichung nach Art. 17 GvG beurteilt und mitberücksichtigt werden.

Zur Bemessung eines möglichen Entschuldungsbeitrags wurden die Bilanzen der sechs beteiligten Gemeinden (drei politische Gemeinden, drei Schulgemeinden) per 31. Dezember 2019 bereinigt. Die stillen Reserven des Finanzvermögens wurden bereits mit der Einführung des neuen Rechnungsmodells RMSG per 1. Januar 2018 (politische Gemeinde Neckertal) bzw. per 1. Januar 2019 (alle übrigen am Projekt beteiligten Gemeinden) aufgelöst.

Gemäss Beschluss der Regierung vom 16. Juni 2015 können die überdurchschnittlich verschuldeten Gemeinden zur Beseitigung von sogenannten «Heiratshindernissen» höchstens auf das Niveau der tiefst verschuldeten Gemeinde entschuldet werden. Liegt die Steuerkraft der Gemeinden über dem Kantonsdurchschnitt, werden die Entschuldungsbeiträge übereinstimmend mit den Beiträgen aus dem Finanzausgleich gekürzt. Da die am Vereinigungsprojekt beteiligten Gemeinden über eine unterdurchschnittliche Steuerkraft verfügen (Kantonsdurchschnitt Fr. 3'510.97, Oberhelfenschwil Fr. 2'370.31, Neckertal Fr. 2'017.93, Hemberg Fr. 2'126.34), haben die Gemeinden somit Anspruch auf folgende, ungekürzte Entschuldungsbeiträge:

| Gemeinde         | Einwohner | Nettoschuld I je Einwohner in Fr. | Entschuldungsbeitrag in Fr. |
|------------------|-----------|-----------------------------------|-----------------------------|
| Oberhelfenschwil | 1'251     | 693.68                            | 0                           |
| Neckertal        | 4'044     | 2'242.54                          | 6'263'600                   |
| Hemberg          | 902       | 1'213.08                          | 468'500                     |
| <b>Total</b>     |           |                                   | <b>6'732'100</b>            |

### 4.3 Beiträge an vereinigungsbedingtem Mehraufwand

Nach Art. 22 GvG kann ein Beitrag an den unmittelbar aus der Vereinigung entstehenden Mehraufwand ausgerichtet werden. Er beträgt höchstens 50 Prozent des anrechenbaren Mehraufwands. Anrechenbar ist insbesondere der Aufwand für Anpassungen der Infrastruktur sowie für soziale Massnahmen zugunsten des Personals und der Behördenmitglieder. Für die Ermittlung des Beitrags wird der Aufwand angerechnet, der notwendig und angemessen ist.

Die beteiligten Gemeinden sind verpflichtet, das Gesuch um vereinigungsbedingtem Mehraufwand zusammen mit den Gesuchen um den Entschuldungs- und Startbeitrag einzureichen, da sich die Beiträge gegenseitig beeinflussen. Aus diesem Grund sind insbesondere bei Infrastrukturausbauten infolge noch fehlender Vorprojekte die geltend gemachten Kosten als Schätzungen zu betrachten und mit starken Vorbehalten behaftet. Es ist denkbar, dass einzelne Vorhaben zur Anpassung der Infrastruktur letztlich nicht realisiert werden. Die detaillierte Überprüfung jeder einzelnen aufgeführten Position kann durch das zuständige Departement erst dann erfolgen, wenn ein vollständiges Projekt mit Kostenvoranschlag, Finanzierungsnachweis und entsprechenden Begründungen, oder bei kleineren Vorhaben die entsprechenden Offerten mit zugehörigen Begründungen, vorliegen.

Die beteiligten Gemeinden machen folgenden mutmasslichen vereinigungsbedingtem Mehraufwand für die vereinigte Gemeinde (in Franken) geltend:

#### a) Bereich Infrastruktur

##### Verwaltung

|   |            |
|---|------------|
| Gemeindehaus Mogelsberg (Einrichtung neuer Arbeitsplätze, Raumeinteilungen, usw.) | 350'000.–  |
| Umnutzung Gemeindehaus Oberhelfenschwil   | 500'000.–  |
| Ablage- und Archivreorganisation Verwaltung                                       | 212'000.–  |
| abzüglich Erträge aus Verkauf oder Vermietung ehemaliges Gemeindehaus Hemberg     | noch offen |

##### Schule / Behördenorganisation

|   |          |
|---|----------|
| Ablage- und Archivreorganisation Schule   | 50'000.– |
| Erarbeitung einheitlicher Konzepte, Anpassung Reglemente, Leitbild  | 60'000.– |
| Umzugskosten Schulverwaltung  | 40'000.– |
| Aufwand in Zusammenhang mit der neuen Stelle «Leiter Volksschule» (Installationen, Büro, Organisationsreglement usw.) | 50'000.– |

##### Werkhöfe

|   |             |
|---|-------------|
| Anpassung Werkhof St.Peterzell oder Werkhofneubau an neuem Standort                                   | 5'000'000.– |
| Umbau Aussenstandorte   | 100'000.–   |
| abzüglich allfälliger Erträge aus Verkauf oder Vermietung von nicht mehr benötigten Werkhofstandorten | noch offen  |

|                            |                    |
|----------------------------|--------------------|
| <b>Total Infrastruktur</b> | <b>6'362'000.–</b> |
|----------------------------|--------------------|

|   |                  |
|---|------------------|
| <i>b) Bereich IT/CI</i>   |                  |
| Anpassung aller Formulare und Unterlagen an neues Erscheinungsbild (Corporate Identity)                             | 50'000.–         |
| Abraxas Zusammenführungskosten (Überführung und Konsolidierung der Applikationen)                                   | 465'000.–        |
| GIS / Geoportal Zusammenführung   | 88'000.–         |
| I-Web / neue Homepage inkl. Schule  | 64'000.–         |
| Befragungen / Corporate-Identity-Aktionen ganze Gemeinde  | 50'000.–         |
| Informatik-Zusammenführung «pädagogische Informatik» / Zusammenschluss aller Schulhäuser auf einen zentralen Server | 250'000.–        |
| <b>Total IT/CI</b>  | <b>967'000.–</b> |
| <i>c) Bereich Personal</i>  |                  |
| Soziale Massnahmen zugunsten des Personals  | 200'000.–        |
| <b>Total Personal</b>   | <b>200'000.–</b> |
| <i>d) Bereich Raumplanung</i>   |                  |
| Zusammenführung der Zonenpläne, Schutzverordnungen, Naturschutzinventare, Ortsbildinventare                         | 116'000.–        |
| <b>Total Raumplanung</b>  | <b>116'000.–</b> |
| <i>e) Diverses</i>  |                  |
| Zusammenführung der Berichte Vernetzungsprojekt <sup>4</sup>  | 60'000.–         |
| Erstellung von Einsatzkonzepten und Arbeitspapieren Werkhof   | 100'000.–        |
| <b>Total Diverses</b>   | <b>160'000.–</b> |

Die höchsten Kosten entstehen der neuen Gemeinde durch Anpassungen des Werkhofs St.Peterzell oder einem allfälligen Werkhofneubau an einem neuen Standort. Bei dem für dieses Projekt geltend gemachten Aufwand handelt es sich um eine reine Schätzung. In welcher Form der künftige Werkhof realisiert wird, ist derzeit noch offen. Es ist durchaus denkbar, dass der definitive Kantonsbeitrag für dieses Projekt deutlich tiefer ausfällt als die höchstens zugesicherten 2,5 Mio. Franken. Kommt hinzu, dass ein Projekt von dieser Grössenordnung der Zustimmung der Bürgerschaft der neuen Gemeinde Neckertal bedarf. Die weiteren Aufwendungen für vereinigungsbedingte, zusätzliche Arbeiten liegen im Rahmen der bisherigen Projekte zur Vereinigung von politischen Gemeinden.

Üblicherweise veranschlagen die Gemeinden höhere Kosten, als dann tatsächlich abgerechnet werden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der vom Kanton in Aussicht gestellte Beitrag an vereinigungsbedingten Mehraufwand nachträglich nicht erhöht werden kann und somit die vereinigte Gemeinde allfällige Mehrkosten allein tragen müsste. In Aussicht gestellte, jedoch nicht benötigte Mittel verfallen jedoch, weil nur effektiv angefallene Kosten erstattet werden. Ein Verschieben der zugesagten Beiträge in eine andere Kategorie ist nur begrenzt möglich.

<sup>4</sup> Projekt zur Förderung von Biodiversitätsförderflächen (BFF).

Die drei politischen Gemeinden weisen eine unterdurchschnittliche technische Steuerkraft auf. Sie erhalten deshalb Beiträge an den vereinigungsbedingten Mehraufwand zum maximalen Satz von 50 Prozent, der sich mutmasslich wie folgt zusammensetzt (in Franken):<sup>5</sup>

|  |                    |
|--|--------------------|
| Infrastruktur                                  | 3'181'000.–        |
| IT/CI  | 483'500.–          |
| Personal                                       | 100'000.–          |
| Raumplanung                                    | 58'000.–           |
| Diverses                                       | 80'000.–           |
| <b>Total vereinigungsbedingter Mehraufwand</b> | <b>3'902'500.–</b> |

Die Beiträge an den vereinigungsbedingten Mehraufwand werden, soweit sich die angemeldeten Vorhaben als notwendig und angemessen erweisen, der vereinigten Gemeinde nach Massgabe ihrer Projekte ausgerichtet. Die Auszahlung der Beiträge an vereinigungsbedingtem Mehraufwand erfolgt gestützt auf den vorliegenden Kantonsratsbeschluss während höchstens acht Jahren ab Zeitpunkt der Entstehung der vereinigten Gemeinde Neckertal (d.h. bis Ende 2030) mit Möglichkeit zur Verlängerung, sofern der Nachweis einer unverschuldeten Verzögerung von Bauvorhaben erbracht werden kann.

#### 4.4 Startbeitrag

Der Startbeitrag überbrückt im Wesentlichen die Startphase, bis die eigenen Einsparungen der neuen Gemeinde greifen. Diese Einsparungen lassen sich erfahrungsgemäss nicht vom ersten Tag an realisieren. Den entsprechenden Berechnungen wird deshalb zugrunde gelegt, dass im vierten Jahr die deklarierten Einsparungen realisiert sein müssen. Damit haben die neuen Behördenmitglieder drei Jahre Zeit, die Gemeinde neu zu organisieren und die betrieblichen Abläufe und Infrastrukturen zu optimieren. Der Startbeitrag wird demzufolge für die ersten drei Jahre seit Entstehung der neuen Gemeinde ausgerichtet.

Bei der Ermittlung des Startbeitrags geht es insbesondere darum festzustellen, in welchen Bereichen die neue Gemeinde Mehr- bzw. Minderbelastungen gegenüber dem konsolidierten Ergebnis der beteiligten Gemeinden aufweisen wird. Es werden also nicht die Gesamtkosten der Gemeinde näher analysiert, sondern die Mehr- bzw. Minderbelastungen in den einzelnen Funktionen. Daraus lassen sich in der Regel Synergien feststellen, die dann während einer bestimmten Übergangsphase umgesetzt werden. Diese Synergien werden als Ganzes vom Nettoaufwand einer konsolidierten Referenz-Jahresrechnung – im vorliegenden Fall des Jahres 2019 – in Abzug gebracht. Der verbleibende Aufwand muss mit Einkommens- und Vermögenssteuern und Finanzausgleichsbeiträgen gedeckt werden können. Um den dazu notwendigen Steuerfuss ab dem ersten Jahr des Bestehens der vereinigten Gemeinde anwenden zu können, müssen über den Startbeitrag sowohl die noch nicht realisierten Synergien als auch allfällige weitere übermässige Belastungen, die aus der Vereinigung ergeben, ausgeglichen werden.

Die erwarteten finanziellen Verbesserungen betreffen in erster Linie Einsparungen bei Räten, Kommissionen und in der Verwaltung. Durch die Zusammenführung von sechs Gemeinden zu einer Einheitsgemeinde entstehen im Bereich Allgemeine Verwaltung Synergien im Umfang von rund 900'000 Franken. Weitere Verbesserungen gegenüber der Referenz-Jahresrechnung 2019 ergeben sich in den Bereichen Öffentliche Ordnung und Sicherheit (rund 40'000 Franken), Bildung (rund 470'000 Franken), Soziale Sicherheit (rund 70'000 Franken), Verkehr (rund 140'000 Franken), Umweltschutz und Raumordnung (rund 30'000 Franken) sowie bei der Volkswirtschaft

<sup>5</sup> Die Kürzung der Beiträge erfolgt analog zu denjenigen bei der Berechnung des Finanzausgleichs.

(rund 20'000 Franken). Insgesamt entsteht durch die Vereinigung der drei Gemeinden und die Inkorporation der drei Schulgemeinden ein jährliches Sparpotenzial von rund 1,67 Mio. Franken.

In Übereinstimmung mit den bisherigen Vereinigungen wird mit dem Startbeitrag der Anteil der jährlich noch nicht realisierten Synergien abgegolten, sodass die neue Gemeinde den errechneten, nachhaltig realisierbaren Steuerfuss bereits ab dem ersten Jahr nach der Vereinigung anwenden kann. Demzufolge werden die jährlichen Tranchen um die jeweils umgesetzten Synergien reduziert. Die Differenz zwischen der tatsächlichen Entlastung und der errechneten Zielentlastung nimmt im Laufe der dreijährigen Übergangsfrist ab.

Im Fall der vereinigten Gemeinde Neckertal ergibt sich während der Übergangszeit von drei Jahren folgendes noch nicht realisiertes Synergiepotenzial, das mit dem Startbeitrag aufgefangen werden soll (in Franken):

|   | 2023      | 2024      | 2025      | Total          |
|---|-----------|-----------|-----------|----------------|
| Zielentlastung (Sparpotenzial)                          | 1'671'000 | 1'671'000 | 1'671'000 |                |
| Nettoentlastung gegenüber der Jahresrechnung 2019       | 962'000   | 1'434'000 | 1'671'000 |                |
| noch nicht realisiertes Potenzial (Startbeitrag i.e.S.) | 709'000   | 237'000   | 0         | <b>946'000</b> |

Ergänzend werden dem Startbeitrag geringfügige Aufwendungen für vereinigungsbedingten Mehraufwand zugerechnet, um die Abrechnung zu erleichtern. Im Fall der Gemeinde Neckertal sind dies Fr. 123'000.–, für die der Nachweis der Realisierung nicht erbracht werden muss. Der Startbeitrag setzt sich somit wie folgt zusammen:

|   | Total            |
|---|------------------|
| noch nicht realisiertes Potenzial (Startbeitrag i.e.S.)                         | 946'000          |
| geringfügige Aufwendungen für vereinigungsbedingten Mehraufwand Nettoentlastung | 123'000          |
| <b>Startbeitrag</b>   | <b>1'069'000</b> |

## 4.5 Projektbeiträge

Nach Art. 20 GvG kann den beteiligten Gemeinden ein Beitrag von höchstens 50 Prozent des anrechenbaren Aufwands an die Projektkosten ausgerichtet werden. Anrechenbar ist der projektbedingte zusätzliche Personal- und Sachaufwand der beteiligten Gemeinden, soweit er notwendig und angemessen ist.

Projektbeiträge sind gemäss den Berechnungsrichtlinien der Regierung gemäss Beschluss vom 23. Oktober 2012 bei Vereinigungsprojekten von politischen Gemeinden auf Fr. 6.40 pro gewichtetem Stimmberechtigten plafoniert. Im vorliegenden Projekt belaufen sich die maximalen Projektbeiträge somit auf rund 130'000 Franken.

Die beteiligten Gemeinden haben bislang noch nicht um die Ausrichtung von Projektbeiträgen er sucht. Diese sind somit nicht Gegenstand der Beschlussfassung durch den Kantonsrat im Zusammenhang mit den übrigen Förderbeiträgen. Sie werden in dieser Botschaft der Vollständigkeit halber aufgeführt und zu gegebener Zeit errechnet, falls ein entsprechendes Gesuch eingereicht wird. Projektbeiträge werden aus dem allgemeinen Haushalt finanziert und nicht dem besonderen Eigenkapital belastet.

## 4.6 Zusammenfassung

Insgesamt werden den an der Vereinigung beteiligten Gemeinden sowie der neuen vereinigten Gemeinde Neckertal Förderbeiträge nach GvG in Höhe von Fr. 11'703'600.– in Aussicht gestellt. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

|  |                        |
|--|------------------------|
| – Entschuldungsbeitrag an die politische Gemeinde Oberhelfenschwil                 | Fr. 0.–                |
| – Entschuldungsbeitrag an die politische Gemeinde Neckertal                        | Fr. 6'263'600.–        |
| – Entschuldungsbeitrag an die politische Gemeinde Hemberg                          | Fr. 468'500.–          |
| – Beiträge an vereinigungsbedingten Mehraufwand der vereinigten Gemeinde Neckertal | Fr. 3'902'500.–        |
| – Startbeitrag an die vereinigte Gemeinde Neckertal                                | Fr. 1'069'000.–        |
| <b>Total Förderbeiträge</b>  | <b>Fr.11'703'600.–</b> |

## 5 Auswirkungen auf den kommunalen Steuerfuss

Zur Herleitung der Prognose des nachhaltig realisierbaren Steuerfusses der zu bildenden vereinigten Einheitsgemeinde wurden die Jahresrechnungen 2019 bzw. die Budgets 2020 der sechs beteiligten Gemeinden konsolidiert und das Synergiepotenzial der vereinigten Gemeinde in Abzug gebracht. Ergänzend wurden einerseits die einmalig aufgelaufenen ausserordentlichen Kosten abgezogen und die sich aktuell bereits abzeichnenden Korrekturen in den Nettoaufwendungen berücksichtigt. Als Ergebnis entsteht nach Abzug der Finanzausgleichsbeiträge ein mutmasslicher Nettoaufwand, der in der vereinigten Gemeinde Neckertal mit einem Vergleich zu den umliegenden Gemeinden tiefen Steuerfuss von voraussichtlich 122 Prozent gedeckt werden kann.

## 6 Auswirkungen auf den kantonalen Finanzausgleich

Durch das vorliegende Vereinigungsprojekt sind kaum Auswirkungen auf den innerkantonalen Finanzausgleich zu erwarten. Durch den Wegfall der zweiten und dritten Stufe des Finanzausgleichs sowie der Entkoppelung des Ressourcenausgleichs vom Steuerfuss haben Gemeindevereinigungen meist keine wesentlichen Veränderungen der Beitragshöhe mehr zu Folge. Anders wäre die Situation bei einer Vereinigung einer in Bezug auf die für den Finanzausgleich relevanten Faktoren stark überdurchschnittlichen mit einer stark unterdurchschnittlichen Gemeinde. Im Jahr 2021 hätte die vereinigte Gemeinde Neckertal im Vergleich zu den bisherigen drei Gemeinden rund 200'000 Franken oder 1,4 Prozent mehr Mittel aus dem Finanzausgleich erhalten.

## 7 Finanzierung

Die zur Finanzierung der Förderbeiträge notwendige Summe von Fr. 11'703'600.– kann gemäss Kantonsratsbeschluss über die Zuweisung von ausserordentlichen Erträgen an das besondere Eigenkapital (sGS 831.51) durch einen Bezug aus dem besonderen Eigenkapital gedeckt werden. Nach Ziff. 2 dieses Kantonsratsbeschlusses kann das besondere Eigenkapital in jährlichen Tranchen von höchstens 30,6 Mio. Franken eingesetzt werden zur:

- Finanzierung von steuerlichen Entlastungen;
- Förderung von Gemeindevereinigungen und kommunaler Zusammenarbeit nach Massgabe des Gesetzes;
- Finanzierung von Massnahmen, die im Zusammenhang mit der Bewältigung der Folgen des Coronavirus stehen.

Die verfügbaren Mittel im besonderen Eigenkapital von 279,8 Mio. Franken (Stand per 31. Dezember 2020) sind grösser als der zur Finanzierung der Förderbeiträge benötigte Kredit von Fr. 11'703'600.–. Es kann somit grundsätzlich in entsprechendem Umfang besonderes Eigen-

kapital bezogen werden, weshalb der zusätzliche Kredit für den allgemeinen Haushalt saldo-neutral ist. Der Bezug des besonderen Eigenkapitals wird im Rechnungsjahr 2022 erfolgen.

## **8 Finanzreferendum**

Nach Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes über Referendum und Initiative vom 27. November 1967 (sGS 125.1; abgekürzt RIG) unterstehen Gesetze und Beschlüsse des Kantonsrates, die zu Lasten des Kantons für den gleichen Gegenstand eine einmalige neue Ausgabe von 3 bis 15 Mio. Franken oder eine während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Jahresausgabe von 300'000 bis 1'500'000 Franken zur Folge haben, dem fakultativen Finanzreferendum. Die gesamten Förderbeiträge nach GvG an die Gemeinden Oberhelfenschwil, Neckertal und Hemberg sowie an die vereinigte Gemeinde Neckertal betragen Fr. 11'703'600.–. Der Kantonsratsbeschluss unterliegt daher dem fakultativen Finanzreferendum.

## **9 Gesetzesänderung**

Nach Art. 91 der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) regelt das Gesetz Zahl und Namen der politischen Gemeinden im Kanton St.Gallen. Mit der Vereinigung entfallen drei politische Gemeinden, eine neue politische Gemeinde entsteht. In Anhang 1 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG) ist demzufolge die Anzahl politischer Gemeinden von 77 auf 75 zu ändern. Die Gemeinden Oberhelfenschwil und Hemberg sind zu streichen.

## **10 Antrag**

Wir beantragen Ihnen, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, einzutreten auf den:

- Kantonsratsbeschluss über die Förderbeiträge an die Vereinigung der Gemeinden Oberhelfenschwil, Neckertal und Hemberg zur Gemeinde Neckertal;
- III. Nachtrag zum Gemeindegesetz.

Im Namen der Regierung

Marc Mächler  
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk  
Staatssekretär

## **Kantonsratsbeschluss über die Förderbeiträge an die Vereinigung der Gemeinden Oberhelfenschwil, Neckertal und Hemberg zur Gemeinde Neckertal**

Entwurf der Regierung vom 17. August 2021

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 17. August 2021<sup>6</sup> Kenntnis genommen und  
erlässt

in Ausführung von Art. 17 ff. des Gemeindevereinigungs-gesetzes vom 17. April 2007<sup>7</sup>

als Beschluss:

### **I.**

#### *Ziff. 1*

<sup>1</sup> Der Kanton St.Gallen leistet an die Vereinigung der Gemeinden Oberhelfenschwil, Neckertal und Hemberg zur Gemeinde Neckertal Förderbeiträge im Gesamtbetrag von höchstens Fr. 11'703'600.–.

#### *Ziff. 2*

<sup>1</sup> Zu Lasten der Erfolgsrechnung 2022 wird folgender Nachtragskredit gewährt:  
Konto 370.360 Amt für Gemeinden und Bürgerrecht / Staatsbeiträge Fr. 11'703'600.–.

<sup>2</sup> Zur Deckung des Kredits erfolgt eine Entnahme von Fr. 11'703'600.– aus dem besonderen Eigenkapital (zugunsten Konto 5509.488 «Verschiedene Aufwendungen und Erträge / Entnahme aus Eigenkapital» im Finanzdepartement).

#### *Ziff. 3*

<sup>1</sup> Die Auszahlung der Förderbeiträge erfolgt:

- a) mittels einmaliger Auszahlung des Entschuldungsbeitrags nach Annahme des vorliegenden Beschlusses (Fr. 6'263'600.– an die Gemeinde Neckertal und Fr. 468'500.– an die Gemeinde Hemberg);
- b) mittels einmaliger Auszahlung des Startbeitrags zum Zeitpunkt der Entstehung der vereinigten Gemeinde Neckertal (Fr. 1'069'000.– an die vereinigte Gemeinde Neckertal);

---

<sup>6</sup> ABI 2021-••.

<sup>7</sup> sGS 151.3.



- c) mittels Auszahlung nach Massgabe der tatsächlichen Aufwendungen und nach Prüfung durch das Amt für Gemeinden und Bürgerrecht mit der Schlussrechnung der jeweiligen Vorhaben für die Beiträge an vereinigungsbedingten Mehraufwand (höchstens Fr. 3'902'500.– an die vereinigte Gemeinde Neckertal). Die Auszahlung der Beiträge an vereinigungsbedingten Mehraufwand erfolgt während höchstens acht Jahren ab Zeitpunkt der Entstehung der vereinigten Gemeinde Neckertal mit Möglichkeit zur Verlängerung, sofern der Nachweis einer unverschuldeten Verzögerung von Bauvorhaben erbracht werden kann.

## **II.**

*[keine Änderung anderer Erlasse]*

## **III.**

*[keine Aufhebung anderer Erlasse]*

## **IV.**

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.
2. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.<sup>8</sup>

---

<sup>8</sup> Art. 7 Abs.1 RIG, sGS 125.1.

### III. Nachtrag zum Gemeindegesetz

Entwurf der Regierung vom 17. August 2021

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 17. August 2021<sup>9</sup> Kenntnis genommen und erlässt:

#### I.

Der Erlass «Gemeindegesetz vom 21. April 2009»<sup>10</sup> wird wie folgt geändert:

*Anhang*

Einteilung des Kantons St.Gallen in ~~777~~**775** politische Gemeinden  
(Art. 10 dieses Erlasses)

*Wahlkreise*

*Politische Gemeinden*

Toggenburg

Wildhaus-Alt St.Johann  
Nesslau  
Ebnat-Kappel  
Wattwil  
Lichtensteig  
~~Oberhelfenschwil~~  
Neckertal  
~~Hemberg~~  
Bütschwil-Ganterschwil  
Lütisburg  
Mosnang  
Kirchberg

#### II.

*[keine Änderung anderer Erlasse]*

<sup>9</sup> ABI 2021-●●.

<sup>10</sup> sGS 151.2.

### **III.**

*[keine Aufhebung anderer Erlasse]*

### **IV.**

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2023 angewendet.